

1. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung dieser der Bezirksregierung Köln zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG vorzulegen.
2. Der Rat setzt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung – die Maßnahmenliste des Brandschutzbedarfsplan entsprechend den dort vorgegebenen Prioritäten um.